



1. Gegenstand des Vertrages

Der Kunde überträgt der Gemeindegewerke Peiner Land GmbH & Co. KG (nachfolgend Gemeindegewerke genannt) die Durchführung von Aufgaben im Rahmen einer Energieeffizienzdienstleistung, entsprechend seiner Beauftragung.

2. Art und Umfang der Dienstleistungen

- 2.1. Die Gemeindegewerke verpflichten sich, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen fachgerecht auszuführen.
- 2.2. Zusätzliche Leistungen, welche nicht Vertragsbestandteil sind, werden auf Grundlage eines gesondert zwischen dem Kunden und den Gemeindegewerken zu schließenden Vertrages gegen Entgelt ausgeführt.
- 2.3. Alle Inhalte und Abbildungen in der schriftlichen Auswertung sind als Hinweise und Empfehlungen zu verstehen. Rechtliche Ansprüche auf Vollständigkeit und/oder Richtigkeit können hieraus nicht geltend gemacht werden.

3. Auftragserfüllung

- 3.1. Die Leistungen der Gemeindegewerke gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Dienstleistungen schriftlich Einwände erhebt und darlegt, dass diese nicht vertragsgemäß erbracht wurden und daher ein Mangel vorliegt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.
- 3.2. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und erhebt daher der Kunde berechtigt und ordnungsgemäß im Sinne des 1. Absatzes dieser Regelung den Einwand der nicht vertragsgemäßen Leistung, so sind die Gemeindegewerke zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt. Die Gemeindegewerke sind verpflichtet, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss seiner Nachbesserung die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- 4.2. Die Mitwirkungspflicht des Kunden umfasst insbesondere:
 - a) Den Gemeindegewerken wird auf ihre Aufforderung Einsicht in alle Unterlagen gewährt, welche mit der Erfüllung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen in Zusammenhang stehen.
 - b) Der Kunde stellt unverzüglich alle von den Gemeindegewerken angeforderten Unterlagen dieser durch Aushändigung zur Verfügung und erteilt Auskünfte, welche zur Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich sind. Ausreichend hierfür ist die Aushändigung in Kopien. Die Gemeindegewerke händigen dem Kunden alle von ihm erhaltenen Unterlagen und Daten bei Beendigung des Vertrages aus.
 - c) Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der Gemeindegewerke Zutritt zu allen auf dem Grundstück gelegenen Räumlichkeiten des Kunden, soweit dies für die Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Gegebenenfalls erforderliche Schlüssel stellt der Kunde den Gemeindegewerken zur Verfügung. Die Gemeindegewerke sind verpflichtet, ihr Zutrittsbegehren dem Kunden mitzuteilen und den Termin für ein Betreten des Grundstücks und der entsprechenden Räumlichkeiten mit dem Kunden abzustimmen.
 - d) Ist der Kunde nicht Eigentümer des zu untersuchenden Objektes, so muss der Kunde zunächst das schriftliche Einverständnis des Objekteigentümers bei den Gemeindegewerken nachweisen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- 5.1. Der Vertrag beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages. Der Ausführungsbeginn der einzelnen vertraglich geschuldeten Leistungen richtet sich nach der Absprache der Vertragsparteien hierzu.
- 5.2. Die Vertragslaufzeit endet mit Durchführung der Leistungen.
- 5.3. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Fälligkeit der Vergütung und Zahlungsweise

- 6.1. Die Vergütung ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung der Gemeindegewerke beim Kunden fällig.
- 6.2. Die Vergütung erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

7. Haftung

- 7.1. Die Gemeindegewerke haften außer bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Die Haftung der Gemeindegewerke ist im Übrigen auf den vertragstypischen unmittelbaren und voraussehbaren Schaden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder

bei Abgabe einer Garantie. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Gemeindegewerke.

- 7.2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.3. Eine Verwendung der Dienstleistung als Gutachten bzw. sachverständige Stellungnahme im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten wird ausgeschlossen.

8. Datenschutzregelung

- 8.1. Die personenbezogenen bzw. firmenbezogenen Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen die Gemeindegewerke für die Erfüllung der ihr obliegenden Dienstleistungen.
- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber den Gemeindegewerken zu widersprechen.

9. Widerspruchsbelehrung

- 9.1. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Gemeindegewerke Peiner Land GmbH & Co. KG, Woltorfer Straße 64, 31224 Peine, Fax 05171 7919-199, E-Mail kundenservice@gw-peinerland.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular der Gemeindegewerke (zu finden auf www.gw-peinerland.de) oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 9.2. Widerrufsfolgen: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.2. Die Gemeindegewerke können sich zur Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten Dritter bedienen.
- 10.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 10.4. Sollten Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Bei Vorhandensein von Vertragslücken wird entsprechend verfahren.
- 10.5. Gerichtsstand ist Peine.